

062297

18 O 11/06



Anlage zum Verkündungsprotokoll Vom

23. Juni 2006 Verkündet am 23.06.2006 [REDACTED] Justizobersekretärin als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

| | |
|---------------------|--|
| LANDGERICHT BONN | |
| IM NAMEN DES VOLKES | |
| URTEIL | |

In dem Rechtsstreit

PP.

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2006
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.054,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 142,64 € seit dem 27.08.2005, aus 17,28 € seit dem 01.10.2005, aus 559,61 € seit dem 22.10.2005, aus 372,82 € seit dem 24.10.2005, aus 545,44 € seit dem 28.11.2005, aus 571,21 € seit dem 26.12.2005, aus 23,04 € seit dem 26.12.2005, aus 1.027,29 € seit dem 08.01.2006, aus 646,81 € seit dem 09.01.2006, aus 341,29 € seit dem 21.01.2006 und aus 874,20 € seit dem 24.01.2006 abzüglich 5 % Zinsen aus am 13.12.2005 gezahlter 1.047,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 45 % und die Beklagte zu 55 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Beide Parteien dürfen die Sicherheit durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts bewirken.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Autovermietung, die ausschließlich im Unfallersatzgeschäft am Markt auftritt und seit dem 24.01.2000 über eine Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz verfügt. Sie macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht der Unfallgeschädigten Ansprüche auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten für Fahrzeuge geltend, welche die Zedenten nach den jeweils erlittenen Unfällen bei ihr angemietet haben. Die Beklagte ist der Haftpflichtversicherer der jeweiligen Unfallgegner der Zedenten und als solche für den

entstandenen Schaden - unstreitig - zu 100 % eintrittspflichtig.

Die Zedenten mieteten bei der Klägerin jeweils ein gegenüber ihrem beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeug eine Klasse tiefer eingestuftes Fahrzeug an. Die Klägerin stellte ihnen hierfür Mietwagenkosten in Rechnung, welche im Rahmen des für den jeweiligen PLZ-Bereich einschlägigen „Unfallersatztarifs“ der von beiden Parteien im vorliegenden Prozess für ihre jeweilige Berechnung zugrunde gelegten - „Schwacke-Liste“ liegen. Die Beklagte leistete hierauf Zahlungen, die sich der Höhe nach im unteren Bereich des für den jeweiligen PLZ-Bereich einschlägigen „Normaltarifs“ gemäß der „Schwacke-Liste“ bewegen. Die Einzelheiten der Rechnungen der Klägerin und die Höhe der jeweiligen Zahlungen der Beklagten werden im Folgenden noch konkret dargestellt werden.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten mit vorliegender Klage nunmehr die Differenz zwischen den jeweils in Rechnung gestellten Beträgen und den erfolgten Zahlungen der Beklagten. Sie ist der Ansicht, die von ihr berechneten Tarife seien angemessen und ortsüblich. Dies folge bereits daraus, dass die Tarife sich im Bereich des Mittelwerts der für den jeweiligen PLZ-Bereich einschlägigen „Unfallersatztarife“ gemäß „Schwacke-Liste“ bewegten. Darüber hinaus seien die Tarife auch dann als angemessen und ortsüblich anzusehen, wenn der „Normaltarif“ ausgehend von den „Nutzungsausfalltabellen“ von Sanden/Danner/Küppersbusch berechnet würde. Die Tarifbildung im Unfallersatzgeschäft der Autovermietungsgesellschaften sei maßgeblich von betrieblichen Gründen bestimmt, wie etwa dem Auslastungsrisiko, dem Servicekostenaufschlag, dem Verwaltungskostenaufschlag, dem Betrugsrisiko, dem Forderungsausfallrisiko, dem Valutarisiko, dem Fahrzeugschadenrisiko, dem Fahrtleitungsrisiko und dem Rechtsberatungsrisiko. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, gegenüber dem „Normaltarif“ einen Aufschlag im Unfallersatzgeschäft zu berechnen.

Darüber hinaus behauptet die Klägerin, den Geschädigten sei ein Normaltarif eines anderen Anbieters schon deshalb nicht zugänglich gewesen, weil sie bis auf die Geschädigte Swienty (Schadensfall 3) schon nicht über eine Kreditkarte verfügt hätten, welche zur Anmietung eines Fahrzeugs im „Normaltarif“ in der Regel erforderlich sei. Überdies seien sämtliche Geschädigte zur Vorfinanzierung der Mietwagenkosten finanziell nicht in der Lage gewesen. Schließlich seien sämtlichen Geschädigten die Unterschiede zwischen einem „Unfallersatztarif“ und einem „Normaltarif“ bzw. die Tarifgestaltungen auf dem Mietwagenmarkt nicht bekannt gewesen. Keiner der Geschädigten habe über die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten verfügt, um einen anderen als den „Unfallersatztarif“ zu wählen. In den - nachfolgend aufgelisteten - Fällen 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11 habe eine besondere Dringlichkeit für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bestanden. In den übrigen Fällen sei der Bedarf bei Angabe der eigenen Fahrzeuge in der

Werkstatt entstanden (Fälle 1, 5, 6, 10).

Gegenstand der Klage sind Forderungen aus folgenden 11 Verkehrsunfällen:

| Fall | Name | Kreditkarte | Unfall-datum | Zulassung Ersatzwagen/ | Reparaturzeit-raum | abgerechneter Mietzeitraum | Mietwagen der | Gruppe | Rechnungs- | |
|--------|---------------|----------------------|---------------|------------------------|--------------------|----------------------------|------------------|-----------------|-----------------|----------|
| betrag | gezahlt offen | Übersendung Rechnung | Zahlungsfrist | Verzug seit | | | | | | |
| 1 | | - | 09.05.05 | 12.07.05- 15.07.05 | 12.07.05- 15.07.05 | 3 | 661,20 | 210,00 | 451,20 | 18.07.05 |
| | 01.08.05 | 27.08.05 | | | | | | | | |
| 2 | | - | 29.08.05 | 29.08.05- 09.09.05 | 29.08.05- 09.09.05 | 4 | 1711,00 | 760,00 | 951,00 | 12.09.05 |
| | 22.10.05 | | | | | | | | | |
| 3 | | + | 06.09.05 | 06.09.05- 13.09.05 | 06.09.05- 13.09.05 | 2 | 870,00 | 319,00 | 551,00 | 14.09.05 |
| | 24.10.05 | | | | | | | | | |
| 4 | | - | 07.10.05 | 07.10.05- 17.10.05 | 07.10.05- 17.10.05 | 5 | 1653,00 | 596,00 | 1057,00 | 19.10.05 |
| | 28.11.05 | | | | | | | | | |
| 5 | | - | 24.10.05 | 28.10.05- 11.11.05 | 28.10.05- 11.11.05 | 4 | 1790,00 | 613,79 | 1176,21 | 16.11.05 |
| | 30.11.05 | 26.12.05 | | | | | | | | |
| 6 | | - | 03.11.05 | 08.11.05- 11.11.05 | 08.11.05- 11.11.05 | 1 | 498,80 | 260,00 | 238,80 | 16.11.05 |
| | 26.12.05 | | | | | | | | | |
| 7 | | - | | 15.11.05 | 15.11.05- 24.11.05 | 15.11.05- 24.11.05 | 5 | 1606,60 | 1047,00 | 559,60 |
| | 29.11.05 | 13.12.05 | 08.01.06 | | | | | | | |
| 8 | | - | 15.11.05 | 15.11.05- 28.11.05 | 15.11.05- 28.11.05 | 2 | 1421,00 | 638,00 | 783,00 | 30.11.05 |
| | 09.01.06 | | | | | | | | | |
| 9 | | - | 17.11.05 | 17.11.05- 25.11.05 | 17.11.05- 25.11.05 | 1 | 777,20 | 338,00 | 439,20 | 12.12.05 |
| | 21.01.06 | | | | | | | | | |
| 10 | | - | 04.08.05 | 15.08.05- 18.08.05 | 15.08.05- 18.08.05 | 1 | 388,60 | 195,00 | 193,60 | 22.08.05 |
| | 01.10.05 | | | | | | | | | |
| 11 | | - | 16.11.05 | 17.11.05- 08.12.05 | 17.11.05- 08.12.05 | 1 | 1705,20 | 831,00 | 874,20 | 15.12.05 |
| | 24.01.06 | | | | | | | | | |
| | Summe | | | | | | 13.082,60 | 5.807,79 | 7.274,81 | |

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 7.274,81 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 451,20 € seit dem 27.08.2005, aus 193,60 € seit dem 01.10.2005, aus 951,00 € seit dem 22.10.2005, aus 551,00 € seit dem 24.10.2005, aus 1.057,00 € seit dem 28.11.2005, aus 1.176,21 € seit dem 26.12.2005, aus 238,80 € seit dem 26.12.2005, aus 559,60 € seit dem 08.01.2006, aus 783,00 € seit dem 09.01.2006, aus 439,20 € seit dem 21.01.2006 und aus 874,20 € seit dem 24.01.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin und ist der Auffassung, diese verstoße durch die Geltendmachung der streitgegenständlichen Forderungen gegen das Rechtsberatungsgesetz, da sie ohne entsprechende behördliche Erlaubnis geschäftsmäßig sicherungsabgetretene Forderungen eintreibe. Darüber hinaus vertritt die Beklagte die Ansicht, sie habe hinsichtlich der geltend gemachten Mietwagenkosten lediglich den preiswertesten „Normaltarif“ gemäß der „Schwacke-Liste“ zu erstatten. Den Geschädigten sei es in ihren räumlichen Umgebungen problemlos möglich gewesen, zu dem von ihr - der Beklagten - jeweils

berechneten Tagestarif ein Fahrzeug anzumieten. Hinsichtlich der in den Rechnungen der Klägerin geltend gemachten Haftungsreduzierungen bestreitet die Beklagte, dass diese angefallen sind und gegebenenfalls erforderlich waren. Bei zahlreichen „Normaltarifen“ sei ein derartiger Haftungsschutz bereits mit inbegriffen. Ebenso bestreitet sie den tatsächlichen Anfall und die Erforderlichkeit der abgerechneten Abhol-/Zustellgebühren.

Bezüglich des Schadensfalls M [REDACTED] (Fall 1) behauptet die Beklagte, dass lediglich eine Reparaturdauer von drei Tagen erforderlich gewesen sei. Aus diesem Grund habe sie berechtigterweise eine eintägige Kürzung der Nutzungstage vornehmen dürfen. Im Fall 5 (G [REDACTED] GmbH) ist sie der Auffassung, statt der in Rechnung gestellten 15 Tage lediglich für eine Mietzeit von 10 Tagen aufkommen zu müssen. Das Fahrzeug sei zu einem (verfrühten) Zeitpunkt in die Reparatur gebracht worden, als festgestanden habe, dass erst mehrere Tage danach die notwendigen Ersatzteile hätten angeliefert werden können. Im Fall 7 (M [REDACTED]) ist die Beklagte unter Bezugnahme auf den „Normaltarif“ gemäß der „Schwacke-Liste“ der Ansicht, auf die Rechnung 100,00 € zu viel gezahlt zu haben. In Höhe dieses Betrags rechnet sie hilfsweise gegenüber der Klageforderung auf.

Im Hinblick darauf, dass in einigen Fällen zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzwagens ein Zeitraum von mehreren Tagen lag, ist die Beklagte der Auffassung, die Geschädigten hätten in diesen Fällen vor Anmietung des Wagens in jedem Fall Erkundigungen über die Preise verschiedener Anbieter bzw. unterschiedlicher Tarife einholen können und müssen. Schon deshalb könne in diesen Fällen nur der Normaltarif beansprucht werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung von € gemäß §§ 3 Nr. 1 PfVersG, 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs.1 BGB i.V.m. § 398 BGB zu.

Da die Klägerin über eine Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz verfügt, verstößt sie mit der Geltendmachung der an sie abgetretenen Ansprüche der Geschädigten nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz. Die Abtretungen sind mithin wirksam,

sodass auch die Aktivlegitimation der Klägerin außer Zweifel steht.

Die Klägerin kann auf Grund abgetretenen Rechts der Geschädigten von der Beklagten nach § 249 II 1 BGB (vgl. Art. 229 § 8 I Nr. 2 EGBGB) als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietkosten verlangen (vgl. BGH, NJW 1996, 1958 m.w. Nachw.). Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung i.S. des § 249 I, II 1 BGB (vgl. BGH, NJW 1974, 34; NJW 1985, 793; NJW 1985, 2639). Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, NJW 1974, 34; BGH NJW 1996, 1958; BGH, NJW 2003, 2085; BGH, NJW 2003, 2086; BGH NJW 1985, 793). Der Geschädigte hat zwar unter dem Gesichtspunkt der Geringhaltung des Schadens im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (st. Rspr., vgl. BGH, NJW 1996, 1958; BGH, NJW 2003, 2086; BGH NJW 1985, 2637; BGH NJW 1985, 2639, jew. m.w. Nachw.).

Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, dass der Geschädigte nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstößt, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (vgl. BGH, NJW 1996, 1958). Dieser Grundsatz kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Fällen keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Insoweit kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung „erforderliche“ Geldbetrag nicht ohne weiteres mit einem solchen „Unfallersatztarif“ gleichgesetzt werden. Die nach einem so genannten „Unfallersatztarif“ geschuldeten Kosten sind deshalb nur insoweit zu ersetzen, als sie tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich sind, der ohne die Schädigung bestehen würde. Deshalb kommt es darauf an, ob und inwieweit der geltend gemachte „Unfallersatztarif“ nach seiner Struktur als „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.Ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus **betriebswirtschaftlicher** Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist mithin zunächst der Normaltarif festzustellen. Maßgeblich ist, da es auf die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der Erhöhung

des Normaltarifes ankommt, der „Normaltarif“ für Selbstzahler, der von der jeweiligen Autovermietung angeboten wird. Ein solcher „Normaltarif für Selbstzahler“ - es kann hier dahin gestellt bleiben, ob in die Bestimmung des „Normaltarifes“ auch Internetangebote, Aktionspreise etc. eingehen sollen - ist im vorliegenden Fall nicht feststellbar, da die Klägerin nur im Unfallersatzgeschäft tätig ist und am Markt nicht als Anbieter für Selbstzahler auftritt. Eine auf Angebot und Nachfrage beruhende Tarifikalkulation für Selbstzahler im Sinne der zitierten Rechtsprechung liegt mithin nicht vor.

Es kann auch nicht auf den Selbstzahlertarif eines anderen Mietwagenunternehmens zurückgegriffen werden. Es liegt auf der Hand, dass sich die Tarifikalkulationen bei den einzelnen Mietwagenunternehmen schon deshalb stark unterscheiden, weil die Rabatte, die die Hersteller bundesweit agierenden Mietwagenunternehmen einräumen, die zahlreiche Fahrzeuge abnehmen, sich von den Rabatten, die sie kleineren Mietwagenunternehmen einräumen, stark unterscheiden werden.

Schließlich liegen auch keine gesicherten und nachprüfbaren Erhebungen darüber vor, wie die Normaltarife in der Regel von Mietwagenunternehmen kalkuliert werden (Auslastungsprozentsätze, Bonitätsrisiko etc.). Eine solche Erhebung kann vom Gericht auch nicht in Auftrag gegeben werden, weil dazu am Rechtsstreit nicht beteiligte Mietwagenunternehmen zumindest gegenüber einem Sachverständigen ihre Kalkulationen offen legen müssten. Hierzu sind sie nicht verpflichtet. Hinzu kommt, dass eine derartige Erhebung voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Welche Mietwagenkosten im Unfallersatzgeschäft zum Schadensausgleich „erforderlich“ sind, ist daher nach § 287 ZPO vom Tatrichter zu schätzen (so auch BGH, Urteil vom 25.10.2005, VI ZR 9/05). Dabei geht das Gericht als Schätzgrundlage zunächst von den gewichteten Mittelwerten des „Normaltarifs“ des Tagespreises nach der Erhebung der „Schwacke-Liste“ aus, da diese Erhebung von beiden Parteien für ihre jeweilige Berechnung zugrunde gelegt und damit anerkannt wird. Es erscheint angemessen, auf diesen Mittelwert einen pauschalen Zuschlag von 20 % zu gewährend, um den - auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu leugnenden - und von der Klägerin aufgezeigten Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einer jeder Mietwagenfirma auch bei der Kalkulation eines „Normaltarifs“ eine gewisse - aus marktwirtschaftlicher Sicht auch zu akzeptierende - Gestaltungsfreiheit zukommt.

Soweit die Klägerin vorgeschlagen hat, die Mietwagenpreise an Hand einer Rückrechnung auf Grund der Nutzungsausfalltabellen von Sanden/Danner/ Küppersbusch abzuleiten, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass diese Tabellen auch auf den „Unfallersatztarifen“ beruhen (vgl. nur Griebenow, NZV, 2006, 13, 18).

Die Gewährung eines Zuschlags von 20 % auf den gewichteten Mittelwert des „Normaltarifs“

erscheint aber gerade im Hinblick auf das Erfordernis der Einzelfallbeurteilung der streitgegenständlichen Schadensfälle nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen sich die Besonderheiten des Unfallersatzgeschäfts tatsächlich niederschlagen. Davon geht das Gericht nur in den Fällen aus, in denen eine besondere Dringlichkeit für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs - mithin noch am Unfalltag - bestand. In diesen Fällen war es den Geschädigten nicht zumutbar, eine Vielzahl von Angeboten anderer Anbieter einzuholen, um zum kostengünstigsten Angebot ein Fahrzeug anzumieten.

Anders ist dies jedoch in denjenigen Fällen zu beurteilen, in denen zwischen dem Unfall und der Anmietung des Fahrzeugs mehrere Tage liegen. Innerhalb dieses Zeitraums ist es regelmäßig jedem Geschädigten möglich und auch zumutbar, mehrere Angebote anderer Mietwagenfirmen einzuholen und einen Preisvergleich vorzunehmen. Zu einer solchen Nachfrage nach einem günstigeren Tarif ist ein wirtschaftlich und vernünftig denkender Geschädigter schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehalten (Vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005, VI ZR 9/05). Jeder wirtschaftlich und vernünftig denkender Geschädigter würde im Übrigen - so er denn auf eigene Kosten einen Mietwagen anmieten würde - dies selbstverständlich ebenso tun. Vor diesem Hintergrund hätte es der Klägerin obliegen, für jeden Einzelfall konkret darzulegen und ggfls. zu beweisen, dass dem jeweiligen Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt auch auf Nachfrage kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sein soll. Diesem Erfordernis ist die Klägerin nicht nachgekommen. Sie hat insoweit lediglich pauschal ein Unvermögen der Geschädigten zu einer derartigen Nachfrage behauptet. Dies genügt den Anforderungen an einen erwidernsfähigen und damit substantiierten Vortrag ersichtlich nicht. Bei keinem der Geschädigten wird nämlich ein Grund mitgeteilt, weshalb eine derartige Nachfrage nicht möglich gewesen sein soll.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, andere Tarife seien den Geschädigten schon mangels Kreditkarte und infolge mangelnder Fähigkeit zur Vorfinanzierung der Mietwagenkosten nicht zugänglich gewesen. Auch wenn die Frage, ob der Geschädigte im Interesse des Schädigers an der Geringhaltung des Schadens bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum Einsatz einer etwa vorhandenen Kreditkarte verpflichtet ist, nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 BGB betrifft, sondern die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB, kommt es auch unter diesem Blickwinkel darauf an, ob dem Geschädigten eine derartige Form der Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer ec-Karte oder die Stellung einer Kautionsrechnung gerechnet werden könnten, möglich und zumutbar ist. Dass dies nicht der Fall gewesen sein soll, hat die Klägerin zwar pauschal so behauptet, aber nicht den Erfordernissen eines substantiierten Vortrags entsprechend dargetan. Die Klägerin hat in keinem einzelnen Fall dargelegt, dass die Geschädigten - etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit etc. - derart

leistungsunfähig gewesen sein sollten, dass sie die vorzufinanzierenden Beträge nicht hätten aufbringen können. Hierzu hätte schon deshalb besonderer Anlass bestanden, da sämtliche Geschädigten offenbar wirtschaftlich in der Lage waren, mit einem Pkw am Straßenverkehr teilzunehmen. Schon angesichts dessen ist ohne nähere Erklärung nicht nachzuvollziehen, weshalb sie diese Kosten nicht hätten aufbringen können. Darüber hinaus ist zu sehen, dass sich die jeweiligen Rechnungsbeträge in einem überschaubaren Rahmen bewegen - selbst bei Zugrundelegung der Tarife der Klägerin betrug die höchste Rechnung 1.790,00 €; die anderen lagen meist deutlich darunter.

Damit ist unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Grundsätze zur Berechnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten hinsichtlich der einzelnen Schadensfälle grundsätzlich wie folgt zu differenzieren:

In den **Fällen 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11** haben die Geschädigten unmittelbar am Unfalltag ein Ersatzfahrzeug angemietet und ihr eigenes Fahrzeug in die Reparatur gegeben. In diesen Fällen liegt mithin eine besondere Dringlichkeit vor, die den Aufschlag von 20 % auf den gewichteten Mittelwert des „Normaltarifs“ rechtfertigt. In den **Fällen 1, 5, 6, 10** ist demgegenüber eine derartige Dringlichkeit nicht anzunehmen. Den Geschädigten war in diesen Fällen die Nachfrage nach anderen Tarifen zumutbar. Sie waren auch zu entsprechenden Nachfragen bzw. Anfragen bei anderen Anbietern verpflichtet (s.o.). Es ist angesichts der Mietwagenpreistabelle auch davon auszugehen, dass auf Nachfrage bei anderen Anbietern den Geschädigten günstigere Preise angeboten worden wären. In diesen Fällen verbleibt es mithin dabei, dass erstattungsfähig lediglich diejenigen Kosten sind, die sich aus dem für den jeweiligen PLZ-Bereich maßgeblichen, gewichteten Mittelwert nach der „Schwacke-Liste“ ergeben.

Es ergibt sich damit die folgende Berechnung:

| Fall | Fahrzeugklasse | Mietzeitraum | in Tagen | Gewichtetes Mittel - Normaltarif - nach der Schwacke-Liste | Tag / |
|--------------|----------------|--------------|--|--|-----------------|
| Mietzeitraum | Mietzeitraum | zzgl. 20 % | | von Beklagter gezahlt | |
| 1 | 3 | 4 | netto 76/304 brutto: 352,64 | (-), keine Dringlichkeit 352,64 | 210,00 |
| 2 | 4 | 12 | netto 79/948 brutto: 1.099,68 | 1.319,61 | 760,00 |
| 3 | 2 | 7 | netto 71/497 brutto: 576,52 | 691,82 | 319,00 |
| 4 | 5 | 10 | netto 82/820 brutto: 951,20 | 1.141,44 | 596,00 |
| 5 | 4 | 15 | netto 79/1.185 Vorsteuerabzugsberechtigung | (-), keine Dringlichkeit 1.185,00 | |
| 613,79 | | | | | |
| 6 | 1 | 4 | netto 61/244 brutto: 283,04 | (-), keine Dringlichkeit 283,04 | 260,00 |
| 7 | 5 | 9 | netto 82/738 brutto: 856,08 | 1.027,29 | 1047,00 |
| 8 | 2 | 13 | netto 71/923 brutto: 1.070,68 | 1.284,81 | 638,00 |
| 9 | 1 | 8 | netto 61/488 brutto: 566,08 | 679,29 | 338,00 |
| 10 | 1 | 3 | netto 61/183 brutto: 212,28 | (-), keine Dringlichkeit 212,28 | 195,00 |
| 11 | 1 | 21 | netto 61/1.281 brutto: 1.485,96 | 1.705,20 (Rechnungsbetrag) | 831,00 |
| Summe | | | | 9.882,42 | 5.807,79 |

Soweit die Beklagte im Fall 1 (M██████████) geltend macht, die angemessene Reparaturdauer habe lediglich drei, nicht vier Tage betragen, vermag sie damit nicht durchzudringen. Zum stellt diese Behauptung in ihrer Pauschalität schon per se ersichtlich keinen substantiierten Vortrag dar, der die von ihr vorgenommene Kürzung der Rechnung um die eintägige Nutzung zu rechtfertigen vermag. Darüber hinaus trägt regelmäßig der Schädiger - und somit die Beklagte als dessen Haftpflichtversicherer - das Risiko einer nicht zügig durchgeführten Reparatur, sofern die Verzögerung nicht - was hier nicht ersichtlich ist - durch die Geschädigte zurechenbar verursacht worden ist.

Entsprechendes gilt im Fall 5 (G██████████ GmbH). Auch hier liegt es nicht im Risikobereich der Geschädigten, dass die Reparatur ihres unfallgeschädigten Fahrzeugs möglicherweise schneller hätte durchgeführt werden können. Es ist nicht dargelegt, dass und weshalb die Geschädigte die Verzögerung zu verantworten hätte. Aus diesem Grunde kann die Klägerin aus abgetretenem Recht die Mietwagenkosten für die Dauer der Nutzung von 15 Tagen erstattet verlangen.

Die Klägerin konnte nach alledem von der Beklagten die Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von **9.882,42 €** beanspruchen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Erstattung der mit jeder Rechnung ebenfalls geltend gemachten Haftungsbefreiungen und Abhol-/Zustellkosten steht ihr demgegenüber nicht zu. Hinsichtlich der Haftungsbefreiungen ist im Grundsatz zwar zu sehen, dass die für die Vereinbarung eines Vollkaskoschutzes anfallenden Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen sind (vgl. nur BGH, Urteil vom 25.10.2005, VI ZR 9/05 m.w.N.). Es kommt hierbei entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht darauf an, ob das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war oder nicht. Allerdings sind die Aufwendungen für eine Haftungsfreistellung nur insoweit ersatzfähig, als der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war

Unter Berücksichtigung der seitens der Beklagten auf die Rechnungen der Klägerin bereits geleisteten Zahlungen ergibt sich damit zunächst ein noch zu erstattender Betrag von **9.882,42 - 5.807,79 = 4.074,63 €**. Hiervon noch in Abzug zu bringen sind weitere **19,71 €**, welche die Beklagte im Fall 7 (M██████████) auf die berechnete Rechnungshöhe zuviel gezahlt hat (1.047,00 - 1.027,29 €). Mit dem sich daraus ergebenden Rückforderungsanspruch hat die Beklagte, wie dargelegt, hilfsweise aufgerechnet. Demnach steht der Klägerin gegen die Beklagte noch ein Zahlungsanspruch in zuerkannter Höhe von **4.054,92 €** zu.

Der jeweils zuerkannte Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 3 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711, 108 ZPO.

Streitwert:

bis zum 07.03.2006: 6.207,01 €

ab dem 08.03.2006: 7.274,81 €



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts